

An unsere Kunden

Brixen, den 20.05.2020

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die **wichtigsten Neuerungen** im Bereich des Steuerrechts der Neustart-Verordnung (decreto rilancio). Getrennt werden wir Sie zu spezifischen Themen von besonderem Interesse informieren.

Weiterer Zahlungsaufschub für die Fälligkeiten im März – April - Mai

Die verschiedenen Zahlungsaufschübe für die Fälligkeiten der Monate März, April und Mai, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft waren (z.B. Umsatz – Umsatzrückgang – Tätigkeitsbranche), werden nun zinsfrei bis zum 16. September aufgeschoben. Die Zahlung der gestundeten Beträge kann in einem Einmalbetrag bzw. in 4 gleichlautenden Monatsraten bis zum 16. Dezember bezahlt werden.

Wir haben für Sie je nach Voraussetzung die Nachzahlungen bereits abgestimmt. Sollten Sie von dem weiteren Zahlungsaufschub Gebrauch machen wollen, ersuchen wir Sie dies uns umgehend mitzuteilen.

Andere wichtige Fristverlängerungen

- ✓ Die Schwelle für die horizontale Verrechnung von MwSt. -Guthaben wird von € 700 Tsd. auf € 1. Mio. angehoben;
- ✓ Die Fristen für die Verjährungsfristen der Festsetzungsbeschiede, die zum 31.12.2020 ablaufen werden bis zum 31.12.2021 aufgeschoben;
- ✓ Steuerzahlungen aufgrund von Kontrollen im Zeitraum vom 8.3.2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes können ohne Verzugszinsen und Strafzuschläge bis zum 16.9.2020 erfolgen. Die Zahlung der gestundeten Beträge kann in einem Einmalbetrag bzw. in 4 gleichlautenden Monatsraten bis zum 16. Dezember bezahlt werden

- ✓ Kleinunternehmer mit einem Umsatz bis € 400 Tsd. müssen die elektronischen Registrierkassen bis zum 31.12.2020 (vorher 30.06.2020) installieren;

IRAP: Saldozahlung und 1.te Vorauszahlung definitiv ausgesetzt

Unternehmen und Freiberufler mit einem Umsatz bis zu € 250 Mio. müssen die Saldozahlung für die Steuerperiode 2019 sowie die erste Vorauszahlung der IRAP (40% der Steuerschuld für 2019 bei der Berechnungsmethode mit Bezug auf das Vorjahr) nicht zahlen. Geschuldet ist lediglich die 2.te Steuervorauszahlung Ende November 2020.

Steuergutschrift für gezahlte Mieten auf alle Katasterklassen ausgeweitet

Der Steuerbonus für bezahlte Mieten, Leasingraten, Pachtzinsen, welche auch Immobilien zum Gegenstand haben, wird auf alle Gebäudekatasterklassen ausgeweitet (bis dato nur für Gebäudeklasse C1). In den Anwendungsbereich fallen jedoch nur Unternehmen und Freiberufler (alle Tätigkeitsbereiche), die im Geschäftsjahr 2019 die Umsatzschwelle von € 5 Mio. nicht überschritten haben und die in den Vergleichsmonaten März, April, Mai zum Vorjahr einen Umsatzrückgang von 50% verzeichnen. Für Tourismusbetriebe ist keine Umsatzschwelle zu berücksichtigen, sondern lediglich der Umsatzrückgang. Die Steuergutschrift beträgt sachverhaltsbezogen entweder 60% oder 30% der in den Monaten März, April und Mai bezahlte Mieten/Leasingaufwendungen/Pachtaufwendungen und kann in der Steuererklärung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden oder an den Mieter abgetreten werden, der diese Steuergutschrift mit seinen Steuern verrechnen oder diese Steuergutschrift wiederum an eine Bank abtreten kann. Das Steuerguthaben ist nicht steuerpflichtig.

Steuergutschrift für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen auf 110%

Der Steuerbonus für die energetische Sanierung wie Maßnahmen zur Wärmedämmung, den Austausch der Heizungen durch Brennwertkessel oder Wärmepumpen, Installation von Fotovoltaikanlagen oder Maßnahmen zur Erdbebensicherung wird auf 110% der Investitionskosten gewährt. Die jeweiligen Kosten sind jedoch mit 30.000 bzw. 60.000 gedeckelt. Voraussetzung jedoch ist, dass die Energieklasse um 2 Stufen angehoben wird bzw. die höchste Energieklasse erreicht wird.

Der Steuerbonus kann entweder in 5-Jahresraten geltend gemacht werden oder den Lieferanten als Rabatt auf in der Rechnung gewährt werden. Der Lieferant kann diese Gutschrift dann an die Banken oder andere Lieferanten abtreten. Diese Möglichkeit der

Weitergabe der Steuergutschrift wird auf alle Steuergutschriften im Bereich der Wiedergewinnung und Sanierung ausgedehnt.

Steuergutschrift für Covid-Schutzmaßnahmen

Die Steuergutschrift für die Desinfizierung von Betriebsräumen und für den Ankauf von Schutzausrüstung wird von 50% auf 60% erhöht. Zudem werden die Finanzmittel auf € 200 Mill. aufgestockt. Für die Verrechnung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Investitionsförderung 4.0

Die Investitionsförderung 4.0 wird verlängert (siehe unser Rundschreiben zum Haushaltsgesetz) und für Investitionen betreffend die Ausrüstung der Homeoffices wird die Steuergutschrift von 6% auf 10% angehoben.

Steuergutschrift auf Kapitalmaßnahmen

Für Kapitalerhöhungen, die bis zum 31.12.2020 beschlossen werden, wird eine Steuergutschrift in Höhe von 20% bis zu einem Maximalbetrag von € 2 Mio. gewährt. Die Voraussetzungen sind, dass (a) in den Vergleichsmonaten März, April, Mai zum Vorjahr einen Umsatzrückgang von 33% stattgefunden hat und (b) der Investor seine Beteiligung bis zum 31.12.2023 nicht veräußert sowie in diesem Zeitraum keine Rücklagen ausgeschüttet werden. Die Steuergutschrift ist nicht steuerpflichtig. Kritisch ist diese Voraussetzung in allen Fällen von Minderheitenbeteiligungen.

Die Gesellschaft, die die Kapitalerhöhung durchführt, hingegen erhält eine Steuergutschrift von 50% der Verluste, die das Reinvermögen um 10% überschreiten bis jedoch zu einem Maximalbetrag von 30% der Kapitalerhöhung.

Staatlicher Verlustbeitrag

Für Freiberufler und Unternehmen, deren Erlöse im Geschäftsjahr 2019 die Schwelle von € 5 Mio. nicht überschritten haben und der fakturierte Umsatz sich im April 2020 im Vergleich zum Umsatz April 2019 um mehr als 2/3 vermindert hat, können um einen Verlustbetrag ansuchen. Der Verlustbeitrag wird auf den Betrag des Umsatzrückganges berechnet, der mit aufgrund des Umsatzes gestaffelten degressiven Sätzen von 20%, 15% und 10% zu multiplizieren ist.

Beispiel: ein Unternehmer mit Erlösen im Geschäftsjahr von € 1 Mio. und einem Umsatzrückgang im April von € 80.000 erhält einen Verlustbeitrag von € 8.000.

Der Verlustbeitrag wird vom Steueramt ausbezahlt und ist nicht steuerpflichtig.

Aufwertung der Anschaffungskosten für Beteiligungen und Grundstücke im Privatvermögen bis zum 30.9.2020

Die Möglichkeit der Aufwertung der Anschaffungskosten für Beteiligungen und Grundstücke, die zum 1.7.2020 im Eigentum sind, ist bis zum 30.9.2020 neu aufgelegt. Dazu ist bis zum 30.9.2020 ein Sachverständigengutachten zu vereidigen und die Ersatzsteuer in Höhe von 11% einzubezahlen. Die Ersatzsteuer kann auch in 3 Jahresraten bezahlt werden.

Für Rückfragen und Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner